



Düsseldorf
17. – 19.03.2019

ProWein 2019
Internationale Fachmesse
Weine und Spirituosen

Teilnahmebedingungen

A Besondere Teilnahmebedingungen ProWein 2019

1. Veranstalter
2. Titel der Veranstaltung
3. Ideeller Träger
4. Veranstaltungsort
5. Dauer, Öffnungszeiten und Termine
6. Produktangebot
7. Beteiligungspreise und weitere Entgelte
8. Ausstellerausweise
9. Abweichungen / Ergänzungen

B Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung
2. Zulassung
3. Zahlungsbedingungen
4. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände
5. Rücktritt und Nichtteilnahme
6. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung
7. Katalog / elektronische Medien
8. Werbung im Messegelände
9. Ausstellungsversicherung
10. Haftpflicht und Versicherung
11. Gewerblicher Rechtsschutz
12. Betrieb der Messestände
13. Aufbau und Gestaltung der Stände
14. Technische Leistungen
15. Entsorgung, Reinigung
16. Bewachung
17. Hausrecht
18. Vorbehalte
19. Schlussbestimmungen
20. Salvatorische Klausel

A Besondere Teilnahmebedingungen

1 Veranstalter

Messe Düsseldorf GmbH
Messeplatz
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 10 10 06
40001 Düsseldorf
Deutschland
Telefon: + 49 (0)211 45 60 01
Telefax: + 49 (0)211 45 60-668
Internet <http://www.messe-duesseldorf.de>
(im Text **Messegesellschaft** genannt)

2 Titel der Veranstaltung

ProWein 2019
Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen

3 Ideeller Träger

DWI Deutsches Weininstitut GmbH
Gutenbergplatz 3 - 5
55116 Mainz
Deutschland

4 Veranstaltungsort

Düsseldorf, Messegelände
Hallen 7.0 - 17

5 Dauer, Öffnungszeiten und Termine

Beginn der Aufplanung:
31.07.2018

Aufbauzeit:
13.03. - 16.03.2019
(Am letzten Aufbautag bis 22.00 Uhr)

Laufzeit:
17.03. - 19.03.2019

Öffnungszeiten:
9.00 bis 18.00 Uhr

Abbauzeit:
20.03. - 21.03.2019
(Am letzten Abbautag bis 16.00 Uhr)

6 Produktangebot

Das Angebot umfasst nur Produkte und Leistungen für die ProWein 2019. Hauptgliederung des Angebotes (Untergliederung in Teil B):

1. Weine (nach Anbaugebieten)
2. Schaumweine
3. Spirituosen
4. Mineralwasser
5. Zubehör für die Vermarktung im Handel und der Gastronomie
6. EDV für Handel und Gastronomie
7. Fachliteratur
8. Dienstleistungen

Es können nur fabrikneue Waren ggf. Leistungen ausgestellt werden. Gebrauchtmachines und der Handel mit Gebrauchtmachines werden nicht zugelassen.

Von den Ausstellern sind in der Anmeldung die vorgesehenen Exponate den Kennziffern der Produktkategorien und damit zugleich den Angebotsbereichen zuzuordnen. Können Exponate mehreren Angebotsbereichen zugeordnet werden, sind Anmeldungen unter den jeweiligen Kennziffern vorzunehmen. Nur mit Kennziffern angemeldete Produkte können zugelassen und ausgestellt werden. Texte in der Anmeldung, die von den Kennziffern der Produktkategorien (Teil B der Ausstellereinladung) abweichen, werden nicht berücksichtigt.

7 Beteiligungspreise und weitere Entgelte

Für die ProWein 2019 sind folgende Netto-Beteiligungspreise festgesetzt worden. Die Preise verstehen sich je Quadratmeter Bodenfläche.

Reihenstand (1 Seite offen)	€ 190,00/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 215,00/m ²
Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 228,00/m ²
Blockstand (4 Seiten offen)	€ 245,00/m ²

Standbau: Stornobedingungen siehe Punkt 5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

P1:

Reihenstand (1 Seite offen)	€ 110,30/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 110,30/m ²

K3:

Reihenstand (1 Seite offen)	€ 125,00/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 125,00/m ²

P3:

Reihenstand (1 Seite offen)	€ 165,90/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 165,90/m ²

X3 Mindestgröße 12 m²:

Reihenstand (1 Seite offen)	€ 172,20/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 172,20/m ²

Entgelt für Mitaussteller

(Betrag zur Darstellungs- u. Präsentationsmöglichkeit)	€ 320,00
---	----------

Rücktrittsgebühr bis zur Zulassung € 500,00

Mediapauschale € 150,00

Zusätzlicher Ausstellerausweis € 54,62/Stück

inkl. Nutzung als Fahrkarte für alle Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR – Preisstufe D, Region Süd, 2. Klasse). Für auf Ihren Wunsch veranlasste Rechnungsumschreibungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von € 50,00 je Umschreibung.

Die von jedem Aussteller zu zahlende Mediapauschale dient der Veröffentlichung der Ausstellerdaten in den elektronischen Medien und evtl. weiteren Medien sowie der Nutzung der Internetseite der Veranstaltung durch die Aussteller. Die Inhalte der Mediapauschale sind in den Anmeldeformularen konkretisiert.

Die Entgelte für die jeweiligen Dienstleistungen sind an den einschlägigen Positionen im OOS zu finden. Für diese Dienstleistungen (siehe Ziffer 14 Teil B Allgemeine Bedingungen) wird eine entsprechende Vorauszahlung auf Basis der abgerechneten Leistungen der letzten Veranstaltung erhoben. Aussteller, die nicht an der letzten Veranstaltung teilgenommen haben, zahlen € 20,00/m² Vorkasse. Dies wird nach der Veranstaltung mit den tatsächlich bestellten Leistungen abgerechnet.

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von € 0,60 je Quadratmeter erhoben.

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Der Beteiligungspreis schließt keine Standbegrenzungswände ein.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, d.h. ohne Umsatzsteuer und/oder andere Verbrauchs- bzw. Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern durch die Services ausgelöst werden, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Zahlungen an die Messe Düsseldorf um gegenwärtige oder künftige Steuern (inkl. möglicher Quellensteuer), Abgaben und/oder Gebühren zu

kürzen. Wenn und soweit der Aussteller gesetzlich zum Einbehalt und zur Abführung solcher Abgaben im Namen der Messe Düsseldorf GmbH verpflichtet ist, so geht dieser Einbehalt zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller stellt die zum Fälligkeitstag vertraglich vereinbarte Zahlung der Beteiligungspreise und sonstigen Entgelte sicher und führt die geforderten Abgaben auf eigene Rechnung im Namen der Messe Düsseldorf GmbH in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an die anfordernde Behörde ab. Die von der Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahlung leitet der Aussteller an die Messe Düsseldorf GmbH innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bescheinigung weiter.

8 Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise (siehe Nr. 7 der Besonderen Bedingungen) sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen. Jeder Aussteller erhält für einen Stand bis 10 m² Größe 3 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² wird ein weiterer Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von 50 kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können zu gegebener Zeit bei der Messegesellschaft bestellt werden. Für jeden Mitaussteller werden nach Zahlung des Mitausstellerentgelts 2 Ausstellerausweise kostenlos zur Verfügung gestellt.

9 Abweichungen / Ergänzungen

Abweichend zu Punkt 13 des Teil B, Allgemeine Teilnahmebedingungen, gilt für die ProWein 2019:

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

Ergänzend zu den Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf gilt für die ProWein eine maximale Standbauhöhe von 6 m in den Hallen 9 - 17 und von 4 m in Halle 7.0. Ein doppelgeschossiger Standbau ist nicht zulässig.

Um den Besuchern einen guten optischen Gesamteindruck bieten zu können, ist jeder Aussteller dazu verpflichtet, auf seiner gesamten Standfläche einen Bodenbelag auszuliegen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der deutsche Text ist verbindlich.

Düsseldorf, April 2018
Messe Düsseldorf GmbH

B Allgemeiner Teil Teilnahmebedingungen

1 Anmeldung

Die Anmeldung ist auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, der gültigen Preislisten, ggf. speziellen Teilnahmebedingungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zu senden an die

Messe Düsseldorf GmbH
Postfach 10 10 06
40001 Düsseldorf
Deutschland.

Elektronische Anmeldungen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Namen des Erklärenden und der qualifizierten Signatur versehen sind oder mit dem Passwort des Online-Ordersystems (OOS) der Vorveranstaltung autorisiert wurden.

Die Exponate sind durch Kennziffern aus dem Warenverzeichnis, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe, genau anzugeben. Zur genauen Darstellung sind auf Verlangen der Messegesellschaft Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen.

In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt.

Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Messegesellschaft.

Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang und ggf. dem Eingang des Garantiebetrages bei der Messegesellschaft vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Eingang der Anmeldung und ggf. des Verrechnungsschecks werden bestätigt.

Es wird ausdrücklich auf die Datenschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf hingewiesen (s. www.messe-duesseldorf.de).

Beginn der Aufplanung siehe Punkt 5 des Teil A, Besondere Teilnahmebedingungen.

Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen werden evtl. auf die Warteliste gesetzt, sofern die jeweiligen Bereiche überbucht sein sollten.

Die vom Anmelder anzugebende USt-ID-Nr. (für Anmelder aus der EU) bzw. der Nachweis der Unternehmerbescheinigung (für Anmelder aus Nicht-EU-Ländern) dient der umsatzsteuerlichen Zuordnung des Anmelders. Der Anmelder versichert, die Richtigkeit bzw. Gültigkeit der USt-ID-Nr. bzw. der Unternehmerbescheinigung und die Zuordnung zu seinem unternehmerischen Bereich. Er ist verpflichtet, evtl. Änderungen diesbezüglich der Messegesellschaft umgehend mitzuteilen. Die USt-ID-Nr. bzw. Unternehmerbescheinigung verwendet der Anmelder für seine Teilnahme an der Veranstaltung, sie kommt auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Anmelder und der Messegesellschaft zur Anwendung.

2 Zulassung

Aussteller der Veranstaltung sind die Hersteller der Exponate. Handelsfirmen können nur zugelassen werden, wenn sie für die auf der Messe präsentierten Produkte und Leistungen den Nachweis erbringen, dass sie allein berechtigt sind, diese unter Ausschluss des Herstellers zu zeigen und zu vertreiben. Dadurch sollen Doppelbesetzungen mit Erzeugnissen aus der gleichen Produktion ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses, die Messegesellschaft. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Messegesellschaft gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern wird nach Wahl der Messegesellschaft schriftlich oder elektronisch bestätigt und

ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

Mit der Übersendung bzw. elektronischen Zurverfügungstellung der Zulassung im Online-Order-System (OOS) ist der Ausstellungsvertrag zwischen der Messe Düsseldorf GmbH und dem Aussteller geschlossen. Über die im Online-Order-System zur Verfügung gestellten Zulassungsdokumente wird der Aussteller per elektronischer Post mit seinen individuellen Zugangsdaten informiert. Diese Information ist bei dem Aussteller eingegangen, sobald sie dessen Verfügungsbereich erreicht. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies der Messegesellschaft unverzüglich mitteilen. Sofern die Messegesellschaft aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Aussteller der Messegesellschaft zum Ersatz verpflichtet. Dem Aussteller werden ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist und ggf. ein Gelände- oder Hallenplan im Online-Order-System zur Verfügung gestellt.

Die Messegesellschaft ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Fläche aus nicht von der Messegesellschaft verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht. Die Messegesellschaft kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Sie behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

3 Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller gleichzeitig mit oder nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Bei Wahl des elektronischen Rechnungsversands durch den Aussteller wird die Rechnung auf elektronischem Weg (E-Mail mit PDF-Anhang) in nicht verschlüsselter Form an die von dem Aussteller angegebene E-Mail-Adresse verschickt. Die Rechnung ist dem Aussteller zugegangen, wenn die E-Mail in seinen Machtbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) gelangt. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies der Messegesellschaft unverzüglich mitteilen. Sofern der Messegesellschaft aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Aussteller der Messegesellschaft zum Ersatz verpflichtet. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Alle von der Messegesellschaft erstellten Teilnahmerechnungen sind sofort ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind mit Rechnungsdatum fällig, d.h. in der Regel vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- und Lieferzeitpunkt.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die Veranstaltung erbeten an:

Messe Düsseldorf GmbH
Postfach 10 10 06
40001 Düsseldorf
Deutschland

auf eines der nachfolgend aufgeführten Bankkonten:

Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE66 30070010 0164141400
BIC-Code: DEUTDEDD

Commerzbank AG Düsseldorf
IBAN: DE05 30080000 0211279600
BIC-Code: DRESDEFF300

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
IBAN: DE94 30050110 0010117950
BIC-Code: DUSSEDEXXX

HSBC Trinkaus & Burkhardt
IBAN: DE64 30030880 0240065053
BIC-Code: TUBDDEDD

Postbank AG Köln
IBAN: DE67 37010050 0002485508
BIC-Code: PBNKDEFF370

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Fälligkeit und erteilter Rechnung mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Messegesellschaft kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.

Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 5 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die Messegesellschaft das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Die Messegesellschaft kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messegesellschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der Messegesellschaft ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei der Messegesellschaft zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellereingeltd sowie eine einmalige Werbekosten- und Mediapauschale an die Messegesellschaft zu zahlen. Schuldner des Mitausstellereingeltds bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne die Zustimmung der Messegesellschaft berechtigt die Messegesellschaft, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller sind solche, deren Produkte auf dem Stand von dem Aussteller vertrieben werden, ohne dass der Hersteller selbst anwesend ist.

Hersteller von Geräten, Maschinen oder sonstigen Erzeugnissen, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können auf Grund der Eintragungsbedingungen in den Katalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Entgelt bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.

Größere Gemeinschaftsstände kann die Messegesellschaft genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der Messegesellschaft jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

5 Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Ein Rücktrittsentgelt (vgl. Nr. 7 der Besonderen Teilnahmebedingungen) ist zu zahlen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Messegesellschaft zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von der Messegesellschaft anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch) dann hat der Aussteller 25% des Teilnahmebetrages, mindestens aber den Betrag nach Punkt 7, Absatz 1 der Besonderen Teilnahmebedingungen zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellergeld voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Messegesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller die Messegesellschaft in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Ein kostenfreier Rücktritt vom Standbau ist möglich bis zur Zulassung zur Veranstaltung. Danach erheben wir eine Stornogebühr von € 250,00 für den Standbau. Stornierungen vom Standbau zwischen vier bis zwei Wochen vor Messebeginn berechnen wir mit 50% der Auftragssumme. Nach diesem Termin berechnet die Messegesellschaft 95% der Auftragssumme.

6 Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung

Produkte oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch die Messegesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich. Auf eine eventuelle Kennzeichnung mit dem „CE“-Zeichen wird hingewiesen. Produkte und Exponate mit leicht entzündlichem Inhalt sind auf der Standfläche nur in dem von der Messegesellschaft genehmigten Umfang erlaubt.

Der Vertrieb darf nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Jeder Aussteller darf nur für die Güter und Leistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen, verkaufen, vertreiben. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung) einzuhalten.

Für den Vertrieb und das Ausstellen bestimmter Produkte sind die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, z.B. Arzneimittel.

7 Katalog / elektronische Medien

Die Messegesellschaft gibt das Ausstellerverzeichnis heraus. Dieses erscheint als Druckwerk sowie in elektronischer Form im Internet und – während der Laufzeit – im Besucherinformationssystem KATI der Messe Düsseldorf.

Die folgenden Leistungen sind in der unter Nr. 7 der Besonderen Teilnahmebedingungen aufgeführten Mediapauschale enthalten:

Der Aussteller (Vertragspartner) wird in die Druckversion des Ausstellerverzeichnisses und im Internet mit den in der Anmeldung benannten Basisdaten eingetragen: Firmenname, Straße, Postleitzahl und Ort, Land sowie Standnummer.

Die Veröffentlichung weiterer Daten ist kostenpflichtig. Über diese zusätzlichen Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig von der Messegesellschaft oder einem beauftragten Dritten ausführlich unterrichtet.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige, nicht erfolgte oder insbesondere aufgrund von Hinweisen auf das Vorliegen von Malware nicht aufgenommene oder entfernte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

8 Werbung im Messegelände

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung wird auf das Dienstleistungsangebot der Messegesellschaft verwiesen. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Bestimmte vergleichende und Superlativ-Werbung ist in Deutschland unzulässig. Die Spezialvorschriften zur Werbung in den jeweiligen ausgestellten Produktgruppen sind zu berücksichtigen.

Die Messegesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Messegesellschaft kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der

GEMA

Generaldirektion Berlin

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Deutschland

Postfach 30 12 40, 10722 Berlin, Deutschland

Tel. +49 30 21245-00

Fax +49 30 21245-950

E-Mail: gema@gema.de

Generaldirektion München

Rosenheimer Straße 11, 81667 München, Deutschland

Postfach 80 07 67, 81607 München, Deutschland

Tel. +49 89 48003-00

Fax +49 89 48003-969

E-Mail: gema@gema.de

gegen eine Gebühr erforderlich.

Für die Nutzung privater Hörfunk- und/oder Fernsehprogramme sowie Programmbegleitmaterial von Sendern, die durch die VG Media vertreten werden, ist eine Genehmigung bei der

VG Media

Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH,

Lennéstraße 5, 10785 Berlin, Deutschland

Tel. +49 30 206200-0

Fax: +49 30 206200-33

E-Mail: info@vgmedia.de

Büro Brüssel

Square de Meeüs 38/40, 1000 Brüssel, Belgien

Tel. +32 401 6884

E-Mail: info@vgmedia.eu

zu beantragen.

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

9 Ausstellungsversicherung

Haftungsbegrenzung

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschaden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat die Messegesellschaft einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen.

Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber der Messegesellschaft den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Gleiches gilt für Aussteller, die Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag beantragt haben, jedoch wegen Unterversicherung, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten oder Verzug bei der Prämienzahlung keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz erlangen können.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schä-

den und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.

Die Messegesellschaft bietet dem Aussteller ferner über einen Rahmenvertrag eine Messe-Ausfall-Versicherung an. Sie deckt die für die Messeteilnahme investierten Kosten des Ausstellers, sofern durch ein versichertes Ereignis die Messeteilnahme abgesagt, abgebrochen oder in ihrer Durchführung geändert werden muss.

Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerrisiko gemäß diesen Rahmenverträgen auf eigene Kosten abdecken lassen. Ein entsprechendes Formblatt steht dem Aussteller mit dem ServiceCompass und/oder dem OOS zur Verfügung.

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die Messegesellschaft lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Messegesellschaft oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Messegesellschaft auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Eine Minderung der Entgelte oder Schadensersatz in Folge eines Mangels der zum Gebrauch überlassenen Räume oder Sachen wird ausgeschlossen.

10 Haftpflicht und Versicherung

Die Messegesellschaft hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für ihre gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht von der Messegesellschaft durchgeführt werden.

Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Wenn der Aussteller im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung keinen Versicherungsschutz für diese Ausstellungsbeteiligung besitzt, kann er auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag der Messegesellschaft abschließen. Ein entsprechendes Formblatt steht dem Aussteller mit dem ServiceCompass und/oder dem OOS zur Verfügung.

Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

11 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Andererseits besteht aber auch keine Freistellung von den deutschen Bestimmungen und den hier bestehenden Schutzrechten Dritter. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Verstöße gegen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigen die Messegesellschaft, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

Für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken bemüht sich die Messegesellschaft, dass die Aussteller auf Grund der Gesetze einen Ausstellungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von 6 Monaten ab Beginn der Ausstellung beanspruchen können. Hierzu stellt die Rechtsabteilung der Messegesellschaft während der Messe eine Bescheinigung aus, dass das zu schützende Exponat auf der Veranstaltung gezeigt wurde.

Anträge sind an die Messe Düsseldorf GmbH, unter Beifügung einer genauen textlichen Beschreibung und einer technischen Zeichnung, – beides in zweifacher Ausfertigung – zu richten.

12 Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Bei dem Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten.

13 Aufbau und Gestaltung der Stände

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Messegesellschaft Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Messe Düsseldorf behält sich vor, notwendige Weisungen zu erteilen (z.B. Verlegung von Bodenbelägen; Aufstellung von Standbegrenzungswänden).

Dem jeweiligen Standbau entsprechend können Mehrbeträge (siehe Beteiligungspreise) entstehen.

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

Um den Besuchern einen guten optischen Gesamteindruck bieten zu können, ist jeder Aussteller dazu verpflichtet, auf seiner gesamten Standfläche einen Bodenbelag auszulegen.

Ferner sind Standbegrenzungswände zu tapezieren.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die operationelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d. h. Auf- und Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertragsspediteure der Messegesellschaft zuständig.

14 Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Messegesellschaft.

Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten der Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet.

Die Messegesellschaft erhebt angemessene Vorschüsse.

Sämtliche Installationen dürfen nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die der Messegesellschaft auf Anforderung zu benennen sind. Die Messegesellschaft ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet die Messegesellschaft nur gem. § 6 AVBElt, § 18 NAV und § 6 AVBWasserV.

15 Entsorgung, Reinigung

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert.

Die Messegesellschaft sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messegesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

16 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbaueiten. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und

Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

17 Hausrecht

Die Messegesellschaft übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die sich aus den Technischen Richtlinien und ggf. aus den speziellen Teilnahmebedingungen ergebenden Bestimmungen zum Hausrecht sind auf jeden Fall einzuhalten. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeheimen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung der Messegesellschaft direkt fertigt.

18 Vorbehalte

Die Messegesellschaft ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat.

Hat die Messegesellschaft den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Messegesellschaft ist ausgeschlossen.

19 Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen mindestens der textlichen Bestätigung durch die Messegesellschaft. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von der Messegesellschaft mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form (Unterschrift). Ist der Aussteller bereits bei der Messegesellschaft als Kunde für die Veranstaltung registriert und verfügt er über eine persönliche Kennzeichnung, Signatur, sind die Bestellungen/Angebote auch wirksam, wenn sie elektronisch bei der Messegesellschaft unter Verwendung des Verfahrens eingehen.

Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen die Messegesellschaft verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Düsseldorf oder der Gerichtsstand ist nach Wahl der Messegesellschaft der Sitz des Ausstellers. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt diese unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung.

20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Kollisionsfall gehen die Regelungen der Besonderen Teilnahmebedingungen denen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen als die jeweils spezielleren Bestimmungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.